

GDCP-STIFTUNG

STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES IN DER DIDAKTIK DER CHEMIE UND PHYSIK

(nichtrechtsfähige Stiftung)

SATZUNG

(21.1.2012)

Präambel

Die Stiftung ist als Gemeinschaftsstiftung angelegt. Der Kapitalstock der Stiftung soll durch Zustiftungen weiter ausgebaut werden.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „GDCP-Stiftung – Stiftung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Didaktik der Chemie und Physik“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. und wird vom Vorstand dieser Gesellschaft folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Vorstand kann die Vertretung auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Didaktiken der Chemie und Physik.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zuwendungen für die Durchführung von Tagungen, Seminaren und Fortbildungen, die zur Bildung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen,
 - Zuschüsse für Nachwuchswissenschaftler/innen, die an solchen Veranstaltungen teilnehmen,
 - Zuschüsse zu den Reisekosten zu nationalen und internationalen Forschungsaufenthalten von Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Qualifizierungsvorhaben unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragreich anzulegen. Ausgeschlossen sind alle Spekulationen und stark risikobehafteten Anlagen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, soweit dies mit den Vorschriften der Gemeinnützigkeit vereinbar ist, Rücklagen zu bilden, sowie alle im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung anfallenden Entscheidungen zu treffen. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Die Stiftung darf Zuwendungen auch zurückweisen. Hierüber entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der/die Sprecher/in der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. ist qua Amt kooptiertes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums.
- (3) Die Stifter/innen wählen aus ihren Reihen die vier weiteren Mitglieder des ersten Kuratoriums. Diese Wahl erfolgt schriftlich und spätestens 3 Monate nach Erteilung der vorläufigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit der GDCP-Stiftung. Bis zur Konstituierung des Kuratoriums übernimmt der/die Sprecher/in der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. die Aufgaben des Kuratoriums.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder können auf eigenen Wunsch jederzeit aus dem Kuratorium ausscheiden. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Bestellung neuer Mitglieder im Amt. Nachbestellungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. Die Amtszeit nachbestellter Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Das Kuratorium legt den Haushalt der Stiftung fest.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorstand der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. GDCP (Rechtsträger) nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Sitzungen sollen zeitlich möglichst im Rahmen von GDCP-Jahrestagungen

durchgeführt werden. Sitzungen können auch mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise ihres/seines Stellvertreters/Stellvertreterin, den Ausschlag. Der/die Sprecher/in des Vorstands der GDGP ist auch dann nicht stimmberechtigt, wenn er/sie Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kuratoriums ist.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. (Rechtsträger) vertreten durch deren Mitgliederversammlung.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung wird von der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. treuhänderisch im Rahmen des vom Stiftungsrat beschlossenen Haushalts verwaltet. Der Verein kann sich zur Führung der Geschäfte seiner Geschäftsstelle bedienen.
- (2) Die Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. (GDGP) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt vom Vermögen der GDGP. Sie vergibt die Stiftungsmittel im Rahmen der strategischen Vorgaben des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. legt dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung der Gesellschaft jährlich einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Die Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit angemessenen pauschalierten Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen können gesondert abgerechnet werden.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam den Stiftungszweck verändern.
- (2) Die Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei der vier stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der Beschluss des Kuratoriums muss von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. mit Mehrheit bestätigt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss das Gebiet der Didaktiken der Naturwissenschaften betreffen.

§ 12 Trägerwechsel

- (1) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stellung des Finanzamts

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Gründung der Stiftung durch in Kraft.

Die Stifterinnen und Stifter haben die vorliegende Satzung laut Gründungsprotokoll vom 25.06.2012 beschlossen.